



Merkblatt betreffend das Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten im Kanton Schaffhausen

Gemäss § 5k der kantonalen Strassenverkehrsverordnung (741.011) sind Reklamen bewilligungspflichtig. Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind Abstimmungs- und Wahlplakate, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf Plakate für kommunale, kantonale und eidgenössische Abstimmungen und Wahlen. Sie gilt für alle Parteien und Organisationen bis zum Widerruf.
2. Jede werbende Organisation / Partei gibt Tiefbau Schaffhausen eine Kontaktadresse an.
3. Auf Plakaten muss der Name der werbenden Organisation / Partei ersichtlich sein.
4. Das Anbringen von Plakaten auf öffentlichem Grund und deren Anlagen sowie auf privaten Grundstücken bedarf dem Einverständnis der Grundeigentümerschaft.
5. Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahldatum aufgestellt werden und müssen spätestens 2 Tage nach der Wahl abgeräumt sein. Die Gemeinden können davon abweichende Vorgaben erlassen.
6. Vorgaben zu den Standorten: Die Regelungen des Merkblatts über die Standorte von Strassenreklamen sind zwingend einzuhalten (siehe www.sh.ch).
7. Widerrechtlich aufgestellte Plakate können von den Gemeindebehörden und/oder Tiefbau Schaffhausen kostenpflichtig entfernt werden.
8. Die Haftung für jegliche Forderungen im Zusammenhang mit Plakaten liegt vollumfänglich bei der werbenden Organisation / Partei.